

unerschütterlich mütterlich – Über einen ökologischen Maternalismus

RdU 2019/135

IMPRESSUM

gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG
abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

RECHT DER UMWELT

26. Jahrgang 2019

Medieninhaber und Herausgeber: MANZ'sche Verlags- und
Universitätsbuchhandlung GmbH.

Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Redaktion: Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner, In-
stitut für Umweltrecht, Johannes Kepler Universität Linz, Altenber-
ger Straße 69, 4040 Linz-Auhof; Univ.-Prof. Dr. Eva Schulev-
Steindl, Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Öffentliches
Recht und Politikwissenschaft, Universitätsstraße 15 Bauteil D/
III, 8010 Graz; Hon.-Prof. RA Dr. Wilhelm Bergthaler, Haslinger/
Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010
Wien.

Schriftleitung: Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kersch-
ner.

Verlagsredaktion: Dr. Elisabeth Maier, Johannesgasse 23, 1010
Wien, E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

Hersteller: Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

Herstellungsort: Sveta Nedelja, Kroatien.

Verlagsort: Wien, Österreich.

Zitiervorschlag: RdU 2019/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531
61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdU erscheint 6x jährlich
(jeweils mit der Beilage Umwelt & Technik). Der Bezugspreis
2019 beträgt € 159,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft
€ 31,80. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem
Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als
erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens
18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende

Adresse: Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. Ferdinand Kerschner,
E-Mail: ferdinand.kerschner@jku.at. Wir bitten Sie, die Formatvor-
lagen zu verwenden (zum Download unter [www.manz.at/format-](http://www.manz.at/formatvorlagen)
[vorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen)) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juris-
tentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierrregeln der ös-
terreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquel-
len (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der
Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vor-
behalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch
Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche
Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung
elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder
verbreitet werden.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift er-
folgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung
der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlos-
sen.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien
(buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien
(erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Der Oxforder Nationalökonom *Paul Collier* fordert in seinem Buch *The Future of Capitalism* Politiken ein, mit denen die Risse, die durch die moderne Gesellschaft gehen, wieder geheilt werden, und findet dafür einen trefflichen Begriff: „*social maternalism*“. Die deutschen Verleger hat der Begriff des Maternalismus offenbar abgeschreckt; in unseren Ländern erscheint das Werk unter dem Titel „*Sozialer Kapitalismus*“.

Damit geht aber ein wesentlicher Aspekt verloren: Der maternalistische Staat zeichnet sich nach *Collier* gerade dadurch aus, dass er aktiv eingreift, aber nicht übermächtig reguliert, dass er Unternehmen zur Verantwortung zieht, sie aber nicht so gänzelt, dass jede Initiative und Innovation im Keim erstickt wird. Dass er die Wirtschaft und Forschung nicht paternalistisch dominiert, sondern ihre Dynamik zulässt, ja fördert, zugleich aber dafür Sorge trägt, dass sie keine nachteiligen Folgen zeitigt. Diese Sorge und Fürsorge überschreibt er mit einem weiblichen Attribut.

Es ist einfach, diese Gedanken auf die Umweltpolitik und ihre Instrumente – eben auch das Umweltrecht – zu übertragen. Gerade im Klimaschutzrecht sehen wir, dass die Wirkkräfte des Markts allein, auf die etwa der Emissionshandel baut, nicht ausreichen, um die erforderlichen Fortschritte zu erzielen. Es bedarf stärkerer Für- und Vorsorge, etwa eines rascheren Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Versorgungsnetze, um die Energiewende zu beschleunigen und die drohenden Folgen der Klimakatastrophe abzuwenden. Ein starres ordnungsrechtliches Schema ist ebenfalls kein taugliches Rezept. Schon deshalb nicht, weil es kein singuläres Allheilmittel gibt. Gefragt ist legistisches Multitasking auf mehreren Ebenen – von der Raumordnung bis zum Verkehr, von der Besteuerung bis zur Produktkennzeichnung.

Collier zeigt auch, dass verantwortliche Politik ein ethisches Fundament braucht, eine gemeinsame Wertebasis; nahezu die Hälfte seines Buchs widmet er dem Thema: *Restoring Ethics*. Für viele Juristinnen und Juristen ist das ein verdächtiges, um nicht zu sagen belächeltes Terrain, das sie – geschult in der logischen und formalen Rigidität rechtswissenschaftlicher Argumentation – eher scheuen. Aber die Erfahrung zeigt, dass diese Werte nicht verzichtbar sind, dass sie weder voraussetzungslos existieren noch sachverständig ermittelt und auch nicht als Trends am Meinungsmarkt abgefragt werden können. „*Werte können nicht gefunden werden*“, schreibt die Philosophin *Adriane von Schirach*, „*Werte müssen erzeugt, bewahrt und gesetzt werden, durch den einfachen Vorgang, dieses für richtig und jenes für falsch zu halten und dementsprechend zu handeln*“. Werte sind auch nicht beliebig: Dass der amerikanische Präsident als vermeintlich „starker Mann“ den Klimaschutz sabotiert, basiert nicht auf Werten, sondern ist schlichtweg verantwortungslos. Sich dagegen mit unerschütterlichem mütterlichem Verantwortungsbewusstsein, mit ökologischer Für- und Vorsorge, zu stellen, taugt als Maxime für die Zukunft – auch im Umweltrecht, gerade weil es (um es zur Beruhigung methodenstrenger Gemüter mit den Worten des § 16 ABGB zu sagen) „*schon durch die Vernunft einleuchtet*“.

Ihre Redakteure

Wilhelm Bergthaler

Ferdinand Kerschner

Eva Schulev-Steindl